



Schutzkonzept der
Kindertageseinrichtung
„Kindervilla Kunterbunt“

Schulstraße 12
83052 Bruckmühl/Götting

Tel: 08062/ 728331
Fax: 08062/ 728332

Leitung: Bernadette Schmid
E-Mail: Bernadette.Schmid@bruckmuehl.de



Gliederung und Inhalt unseres einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes	Seite
1. Einleitung	3
<ul style="list-style-type: none">• Vorwort• Leitbild• Konzeption	
2. Theoretische und Rechtliche Grundlagen	4
3. Risikoanalyse	6
<ul style="list-style-type: none">• Team• Räumliche Situation• Kinder, Familien• Externe Personen	
4. Prävention	7
<ul style="list-style-type: none">• Präventive Maßnahmen vor Ort• Personalmanagement, Personalauswahl, Personalführung• Fort- und Weiterbildung• Verhaltenskodex• Partizipation und Beschwerdemanagement Kinder / Eltern / MitarbeiterInnen• Vernetzung und Kooperation	
5. Intervention	13
<ul style="list-style-type: none">• Interne Gefährdungen wie Gewalt durch MitarbeiterInnen / Gewalt unter Kindern• Externe Gefährdungen wie Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder	
6. Rehabilitation und Aufarbeitung	14
7. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes	15
8. Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	15
9. Zusammenwirken mit Fachdiensten	15

Anhang: Selbstverpflichtungserklärung, Formulare Kinderwohlgefährdung, Schutzvereinbarung



1. Einleitung

Vorwort

Wir betrachten es als eine zentrale Aufgabe unserer Kita, auf den Schutz der uns anvertrauten Kinder - besonders vor Grenzverletzungen und Gewalt - zu achten. Dafür reflektieren wir regelmäßig unsere pädagogische Praxis unter Berücksichtigung der Kinderrechte.

Im curricularem Bezugs- und Orientierungsrahmen der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Marktgemeinde Bruckmühl verweisen wir explizit unter §14 BayKiBiG auf das Kindeswohl und den Kinderschutz. Der Geltungsbereich unseres Schutzkonzeptes umfasst das mittlere Verständnis: Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt und der Einhaltung der Kinderrechte, vor allem Partizipation und Beschwerde.

Unsere Einrichtung umfasst Kindergarten- und Krippengruppe. In unserer Krippengruppe werden Kinder ab dem Monat des ersten Geburtstages aufgenommen und betreut. Die Altersspanne der Kinder reicht von einem Jahr bis zum siebten Lebensjahr, es sind demnach Kleinkinder und Kindergartenkinder. Ebenso betreuen wir Integrationskinder in unserer Einrichtung.

Unser Leitbild

Unsere pädagogische Haltung drückt sich neben anderen Haltungen und Werten in unserem Leitbild aus:

Wenn Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln,
wenn sie groß sind, gib ihnen Flügel
und lass sie fliegen.

Wir wollen alle Kinder in ihrer persönlichen und individuellen Entwicklung mit „Herz, Hand und Verstand“ unterstützen, so dass jedes Kind die eigene Richtung und den eigenen Lebensweg finden kann. Wir als Pädagogen begleiten das Kind in seinem Bildungs- und Entwicklungsprozess, sowie die Eltern als Erziehungs- und Bildungspartner.

Konzeption

In den letzten Jahren hat das Thema Kinderschutz an Bedeutung gewonnen. Auch in unserer Kindertagesstätte ist es ein bedeutsames Thema geworden. Für uns ist es wichtig, ein Kinderschutzkonzept zu haben, mit dem wir uns intensiv und kontinuierlich auseinandersetzen und das wir zur Orientierung in unser tägliches pädagogisches Handeln einbinden. Diese Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept hilft uns, Kinderrechte zu stärken und den Kinderschutz insgesamt zu verbessern. Wir sind uns der unterschiedlichen Reichweiten eines Schutzkonzeptes bewusst und beziehen uns in der Arbeit am Schutzkonzept auf das mittlere Verständnis: Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt.

Die grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung unserer Einrichtung sind in unserer pädagogischen Konzeption beschrieben. Ebenso wie die Umsetzungen unserer pädagogischen Ziele nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung.



2. Rechtliche Grundlagen unserer Arbeit im Sinne des Kindeswohls

- Grundgesetz
Art.1 Die Würde des Menschen ist unantastbar
Art.2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt (...)
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
Art.3 Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben. Dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt in Rosenheim festgelegt.
- Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Kinderrechte festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.
- §1631 BGB regelt die Personensorge. Eltern haben hiermit die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen zu beaufsichtigen und den Aufenthalt des Kindes festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Körperliche und seelische Bestrafung/Verletzung ist verboten.
- § 47 SGB VIII legt die Meldepflicht fest, Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen.
- Im § 72a SGB VIII ist das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller MitarbeiterInnen als zwingend beschrieben.
- Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben.
- Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG) legt im § 79a fest, dass Einrichtungen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen.
- Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) fasst zusammen was gute Tageseinrichtungen heute schon leisten und was wir in unser Handeln einbinden. (Gesetze siehe Quellen)
- Im BZRG §§30 und speziell im §30a ist die Antragstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis festgelegt.



- In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben in Art.3 (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen - gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden - ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Kinderrechte im Schutzkonzept - Kinder haben Rechte!

Das Kindeswohl drückt sich in den Grundprinzipien der Kinderrechte aus. Ebenso findet sich das Recht des Kindes in unserer Arbeit wieder und drückt sich auch in den Grundsatzzielen unserer Einrichtung aus. Sie bilden die Basis unserer pädagogischen Arbeit. Die UN-Kinderrechtskonvention ist geprägt von vier Grundprinzipien:

- Gleiches Recht für alle Kinder und Schutz vor Diskriminierung
- Alle Kinder haben das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Das Kindeswohl hat Vorrang
- Alle Kinder haben das Recht auf Beteiligung und Beschwerde

Diese vier Grundprinzipien sind für uns wegweisend. Unser Team kann die Ziele unserer Arbeit nach außen überzeugend vertreten. Wir können mit Hilfe der Kinderrechte plausibel machen, dass Kinder Träger eigener Rechte sind und sich die pädagogischen Einstellungen und Handlungsweisen der verantwortlichen Personen, danach richten müssen.

In unsere pädagogische Arbeit beziehen wir die Kinderrechte mit ein, indem wir die Kinder mit ihren Rechten - wie z.B. Partizipation und dem Recht auf Beschwerde - vertraut machen und sie darin bestärken, sich gegenüber anderen selber zu vertreten, aber auch respektvoll gegenüber anderen zu sein. Zusammenfassung der wichtigsten Artikel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20. November 1989.

Die Rechte des Kindes Landeshauptstadt München Sozialreferat

- 1. Recht auf Gleichheit** Kein Kind darf benachteiligt werden.
- 2. Recht auf Gesundheit** Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- 3. Recht auf Bildung** Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- 4. Recht auf elterliche Fürsorge** Kinder haben ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.
- 5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre** Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- 6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör** Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu vertreten.
- 7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht** Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- 8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- 9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- 10. Recht auf Betreuung bei Behinderung** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ Prof. Dr.

Jörg Maywald

Das ist auch unser professionelles Interesse!



3. Risikoanalyse

Unsere Einrichtung hat den Anspruch, ein sicherer Ort für Kinder zu sein. Im Rahmen einer vorangehenden Potentialanalyse haben wir eine Einschätzung vorgenommen, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen als Grundlage unseres Schutzkonzeptes bereits vorhanden sind. Ziel der Risikoanalyse ist es, sämtliche Bereiche und Angebote der Kindertagesstätte in den Blick zu nehmen und Schutzfaktoren zu ermitteln.

Mithilfe einer Risikoanalyse und den Reflexionsfragen für die Erarbeitung im Team, haben wir arbeitsfeld- und einrichtungsspezifische Gelegenheitsstrukturen und deren Gefährdungspotential in den Blick genommen. Hierzu folgende Ausführungen:

In welchen Situationen kann ein Kind besonders gefährdet sein

Ein besonders zu beachtender Faktor ist, die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, Kindern mit einer Behinderung oder mit Kindern, die von Behinderung bedroht sind oder Kinder mit weniger oder keinen Kenntnissen der deutschen Sprache. Diesen Gruppen von Kindern gilt unsere besondere Aufmerksamkeit wegen der Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten. Personalnotstand/hohes Krankenstand/Überlastung kann Vernachlässigung nach sich ziehen. Mangelnde Beaufsichtigung aufgrund Personalmangels kann gefährden, ebenso wie hohe Fluktuation von Bezugspersonen bei häufigem Personalwechsel oder während den Bring- und Abholsituationen.

An welchen Orten / Räumen kann das Kind besonders gefährdet sein

Es können in allen Räumen unserer Einrichtung unbeobachtete Situationen entstehen, z. B. im Innenbereich durch nicht einsehbare Räume. Auch in den Freispielbereichen z.B. im Nebenraum oder Flur, da hier die Kinder auch unbeobachtet spielen dürfen. Zudem in unseren Bädern und Toiletten, wo Intimität eine große Rolle spielt, z. B. beim Wickeln, Umziehen, Duschen, 1:1 Betreuung in abgelegenen Räumen.

Im Außenbereich entstehen unbeobachtete Situationen z. B. beim Toilettengang der Kinder während des Gartenaufenthalts oder dem Öffnen der Eingangstüre durch die Eltern.

Grenzüberschreitungen vom Personal

Wenn der Personalschlüssel nicht gewährleistet ist, kann sich diese Problematik auf verschiedenen Ebenen ausdrücken. Aufgrund von Überlastung leidet das Teamklima, Konflikte können aufbrechen aufgrund von verschiedenen Erziehungsstilen und zu wenig Kenntnissen von Konfliktlösungsstrategien. Grenzüberschreitungen zeigen sich in strafrechtlichen Formen von Gewalt gegenüber Kindern wie Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung, Vernachlässigung und/oder sexuelle Gewalt. Für das Team gilt: um die Professionalität zu wahren, sind zu enge Beziehungen der Mitarbeiter untereinander zu vermeiden. Eine zu nahe oder zu freundschaftliche Beziehung erschwert den neutralen Blick auf Fehler und Reflexion.

Grenzüberschreitungen von Kindern untereinander

Mangelnde Aufsicht der Kinder, Vernachlässigung, Ausgrenzung, Mobbing, sexuelle Übergriffe, keine Klarheit über Grenzsetzung, sogenannte „Doktorspiele“ zwischen altersunterschiedlichen Kindern. Grundsätzlich muss bei übergriffigen Kindern über pädagogische Interventionen gesprochen werden, auch zum Schutz der betroffenen Kinder.

Grenzüberschreitungen / Gewalt in den Familien

Dazu ist die Fähigkeit der Mitarbeiter, Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung nachzugehen und das Risiko zu identifizieren, ausschlaggebend. Kollegiale Fallberatung und Einbeziehung der Leitung in den Klärungsprozess folgt.



Grenzüberschreitungen von externen Personen

Externe Personen dürfen nur nach Absprache mit der Leitung das Haus betreten. Falls diese sich über einen längeren Zeitraum im Haus aufhalten, gibt es die Verpflichtung eines erweiterten Führungszeugnisses und einer Selbstverpflichtungserklärung z. B. für Ehrenamtliche.

Beleuchten von Täterstrategie

Einnehmen eines Rollenwechsels in die Tätervorgehensweise als gemeinsame Spurensuche und eines kritischen Blicks auf die eigene Einrichtung, mit dem Ziel, mögliche Planung und Vorgehensweise von übergriffigen Personen zu erkennen und zu stoppen. Täter nutzen Strukturlosigkeit, Abwesenheit, unbeobachtete Situationen um deren Strategien zu folgen.

Die Ergebnisse dieser Analysen zeigten uns, dass wir mögliche Schwachstellen in Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten gut im Blick haben und damit strukturelle Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erfüllen. Bestehende Risiken werden weitestgehend minimiert oder ausgeschlossen.

Eine erneute Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen von etwa 5 Jahren erfolgen. Zudem muss sie immer dann geprüft werden, wenn sich Arbeitsfelder und Angebote verändern oder es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt kam. Damit kann die Passgenauigkeit und Aktualität unseres Schutzkonzeptes gewährleistet werden.

4. Prävention

Für unsere Einrichtung gilt, alle gezielten Maßnahmen zu ergreifen, die möglicher Kindeswohl - gefährdung vorbeugt. Kinder zu stärken, Problemsituationen frühzeitig zu erkennen und durch vorbeugendes Handeln zu vermeiden, ist eine wichtige pädagogische Aufgabe. Prävention hat die Stärkung allgemeiner Kompetenzen der Lebensbewältigung zum Ziel und ist daher eine grundlegende Haltung, die in allen pädagogischen Bereichen konzeptionell verankert ist.

Präventive / gezielte Maßnahmen vor Ort

Dazu gehört die Entfernung giftiger Pflanzen (Tollkirsche, Schierling, ...) im Haus und Garten, Schließung der Türen in den Kernzeiten und die Abholung der Kinder nur von dazu berechtigten Personen, werden konkret durchgeführt. Fremde Personen können die Einrichtung nur nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung betreten. Mit dem Elternbeirat lässt sich besprechen und planen, was im jeweiligen Kindergartenjahr an Angeboten oder Veranstaltungen geeignet wäre anzubieten zum Thema Prävention und Kinderschutz, z. B. Präventionskurse zur Selbstbehauptung und Selbstsicherheit. Kinder und Eltern können unterschiedliche Präventionsmaterialien nutzen.

Personalmanagement

Verantwortlich für die Prävention und Intervention im Personalmanagement ist die Einrichtungsleitung. Es ist aber auch die Aufgabe von Leitung und Team sich mit dem Thema der Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt auseinanderzusetzen. Wichtig für uns ist, eine wertschätzende Haltung und einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen. Dies erarbeiten wir uns im Team und stellen uns den Herausforderungen von Grenz-, Gefahren-, Konflikt-, und Überforderungssituationen.



Folgende Bereiche des Personalmanagements bei einer Einstellung liegen bei der Leitung:

Personalauswahl

Personalauswahl und -führung liegt primär in der Hand des Trägers. Es ist Aufgabe der Leitung bei der Bewerbung neuer Mitarbeiter die persönliche Eignung zu überprüfen, eine Analyse der Bewerbungsunterlagen vorzunehmen, auf das institutionelle Schutzkonzept des Hauses zu verweisen, im Rahmen des BZRG § 30a das erweiterte Führungszeugnis einzufordern (in zeitlichen Abständen gilt dies für alle Mitarbeiter) und die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung zu erläutern. Stellenausschreibungen und Bewerbungsunterlagen müssen dem Personalrat vorgelegt bzw. zugesandt werden. Zudem wird dieser über Bewerbungsgespräche informiert, um die Möglichkeit einer Teilnahme durch ein Personalratsmitglied zu gewährleisten. Bei Einstellungswunsch einer bestimmten Person, muss dies erst vom Personalrat bestätigt werden. Alle Menschen, die in unserem Haus arbeiten oder mit Kindern zu tun haben, verfügen über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis und haben die Selbstverpflichtung bzw. den Ehrenkodex unterschrieben.

Personalführung

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung. Die Leitung ist vor allem Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. In den Teamsitzungen reflektieren die Mitarbeiter ihre professionelle Haltung, überprüfen Prozesse und passen diese neuen Situationen an. In den jährlich stattfindenden Teamtagen wird das Schutzkonzept als fester Bestandteil besprochen. Dazu werden in regelmäßigen Abständen auch Fortbildungen angeboten. Für unsere Einrichtung gilt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so kann dieser Auftrag angemessen und überlegt wahrgenommen werden. Dies haben wir im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzeptes durch gemeinsame Teamtage zu wichtigen Themen des Schutzkonzeptes erfüllt. Für das Team war das eine sehr fruchtbare Aufgabe. Dies ist ein hilfreicher Schritt um Teamabsprachen auszuarbeiten, wie im Verhaltenskodex beschrieben.

Fort- und Weiterbildung

Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung. Ziel ist es, die Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Ansätzen vertraut zu machen. Es werden fachspezifische Fortbildungen wahrgenommen, um das Fachwissen stetig auf dem neuesten Stand zu halten, kollegiale Fallberatung und Supervision erfolgen regelmäßig bzw. anlassbezogen.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein Instrument, in dem die Regeln und Gepflogenheiten der Kita gemeinsam definiert und festgelegt werden. Dieser gibt den Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung bei Fragen des Umganges mit Nähe und Distanz. Als Mitarbeiter in unserer Kita sehen wir uns in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten:



- Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine sichere Einrichtung.
- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich.
- Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe auf Kinder.

Diese Grundsätze sind auch in einer Selbstverpflichtungserklärung festgelegt, damit wird dem Machtmissbrauch durch Erwachsene vorgebeugt.

Konkrete Regeln für unser gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten haben wir im Verhaltenskodex festgehalten:

- In Sprache und Wortwahl achten wir auf einen respektvollen, wertschätzenden und gewaltfreien Ton.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise, vor allem bei Kindern im Krippenbereich.
- Im Krippenbereich und im Kindergarten berühren wir Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen. Die Kinder dürfen wählen, von wem sie gewickelt werden wollen. Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir küssen kein Kind auf den Mund.
- Wir zwingen kein Kind zum Essen oder Trinken, bieten dies nur an. Zwang ist untersagt.
- Wir achten auf professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Kinder können - ihnen unangenehme - Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Wir achten auf die Privatsphäre beim Toilettengang.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet.
- Wir beachten kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.
- Der Verhaltenskodex wird in regelmäßigen Abständen überprüft und/oder ergänzt. Siehe Punkt 7, S.15



Partizipation und Beschwerdemanagement

Janusz Korczak (1878 – 1942)

„Das Kind hat das Recht, ernst genommen,
nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden.“

Sowohl Partizipations- und Beschwerdeverfahren sind festgeschrieben im SGB VIII §45 (2) 3. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung: Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Dies ist ebenfalls in den UN-Kinderrechten festgeschrieben:

→ Art.12 Berücksichtigung des Kindeswillens

→ Art.13 Meinungsfreiheit

In unserer Kindertageseinrichtung praktizieren wir Methoden der Partizipation und Beschwerde altersgemäß. Beides sind Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern. Bei den Krippenkindern geschieht dies noch viel durch Beobachtung und Verstärkung, bei Kindergartenkindern durch Angebote, sich zu beteiligen bzw. die eigene Meinung kund zu tun. Anregungen und Beschwerden können an uns gerichtet werden.

Partizipation

Partizipation von Mädchen und Jungen ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes. Kinder sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen und macht die Kinderrechte dadurch für sie erfahrbar. Um die Kinderrechte und den Schutzauftrag gegenüber den Kindern zu erfüllen, ist in unserer Einrichtung die pädagogische Leitung eine Ansprechperson für Kinder, Eltern und alle pädagogischen Fachkräfte.

Sie ist dafür verantwortlich, dass der Schutzauftrag gegenüber den Kindern eingehalten und umgesetzt wird und dass für die Kinder ein Umfeld geschaffen wird, in dem sie Partizipation und Teilhabe erleben und leben können.

Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Wir geben den Kindern den Rahmen und den Raum zur Partizipation/Teilhabe. Die Kinder lernen bei uns, eigene Bedürfnisse herauszufinden, diese zu erkennen und zu befriedigen. Wir bestärken die Kinder aber auch darin, „Nein“ zu sagen, wenn Sie etwas nicht möchten.

Aus der Sicht eines Kindes bedeutet das:

- Ich darf mitwirken, mitgestalten und mitbestimmen.
- Ich darf bei Planungen und Entscheidungen über Angelegenheiten die mich und meine Gemeinschaft betreffen, mich mitteilen und einbringen, auch um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.
- Ich (unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung etc.) bin Experte/Expertin meiner eigenen Interessen.
- Ich darf partnerschaftlich teilhaben und werde in einen Austausch eingebunden.
- Ich erlebe, dass Erwachsene nicht alles dürfen, nur weil sie erwachsen sind.
- Ich lerne, dass ich mit meinen Möglichkeiten Einfluss auf Situationen nehmen kann.
- Teilhabe schützt mich, weil ich mitreden und mich mitteilen darf.



Beschwerdemanagement

Grundsätzlich arbeiten wir an unserer Haltung gegenüber Beschwerden und sehen diese auch als Rückmeldung an. Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Dokumentation und Rückmeldung bedarf, sodass die Person, die sich beschwert, auch erfährt, dass mit der Beschwerde „umgegangen“ wurde.

Wir unterscheiden bei Beschwerden, von wem diese geäußert werden:

Beschwerden von Kindern

Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass es für Kinder Möglichkeiten der Beschwerde geben muss. Kinder haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Wir akzeptieren die Empfindungen der Kinder, bringen Ihnen Respekt und Wertschätzung entgegen und bieten bei Bedarf individuell Hilfe an. Zusätzlich suchen wir bei Problemen gemeinsam mit den Kindern nach Verbesserungsmöglichkeiten und Lösungen. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertschätzen und sich selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Sie brauchen Erwachsene, die sie dabei unterstützen ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, zu äußern und Wege zu finden, diese zu stillen.

Wir respektieren die Grenzen der Kinder und akzeptieren ein „Nein“ zur körperlichen Nähe. Im täglichen Morgenkreis, in Kinderbefragungen, aber auch jederzeit im Kindergartenalltag haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Anliegen zu äußern. Wir ermutigen sie dazu, ihre Meinung zu sagen. Sanktionsfreiheit ist verbindlich.

Beschwerden von Eltern

Uns ist wichtig, dass Eltern ein offenes Ohr für ihre Beschwerden, Anliegen und Probleme finden. Ein aktueller Vorfall oder Anlass kann mit der Leitung der Kindertagesstätte in der Situation, bzw. zeitnah angesprochen und geklärt werden. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern liegt uns sehr am Herzen. Durch regelmäßige Elternbefragungen aber auch über den Elternbeirat, haben die Eltern die Möglichkeit, ihre Anliegen zu kommunizieren, auch anonym. Des Weiteren gibt es jederzeit die Möglichkeit für ein Gespräch mit dem pädagogischen Personal der Gruppe, der Leitung oder mit der Trägervertretung. Sanktionsfreiheit ist verbindlich.

Beschwerden aus dem Team

In unserem Team ist es möglich, direkt und auf kurzen Wegen das Anliegen, oder eine Beschwerde mitzuteilen und nach einer Lösung zu suchen. Für uns gilt im Team bei Besprechungen die Aufforderung: Störungen haben Vorrang. In unserem Team sind eine konstruktive Fehlerkultur, Kritikfähigkeit und Offenheit vorhanden. Dies ergibt sich auch aus unserem Umgang mit Fehlern, wie hier beschrieben:

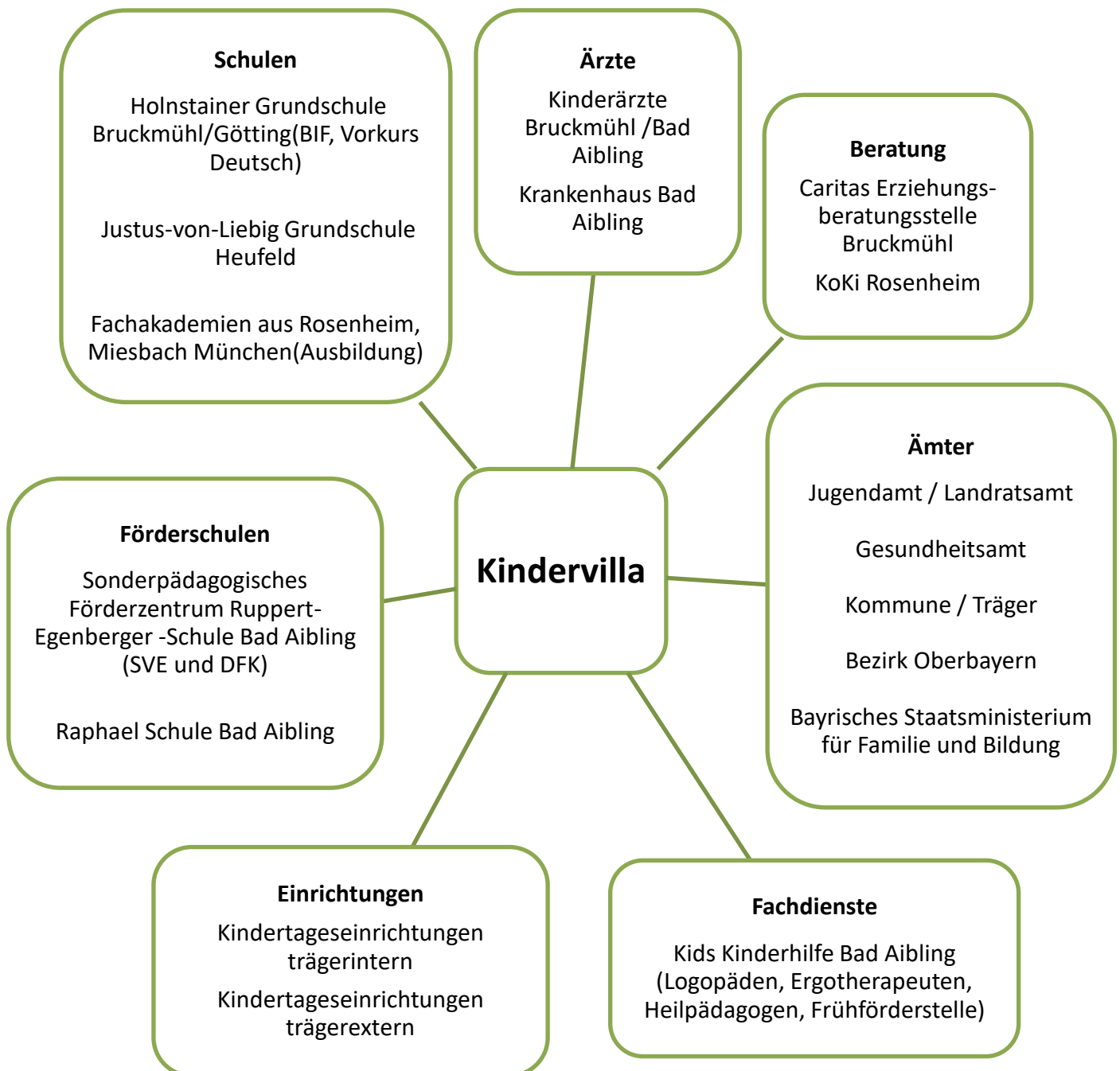
Unser Umgang mit Fehlern und unsere Fehlerkultur

Es ist unser Ziel, eine aufmerksame Atmosphäre zu schaffen, in der Fehler akzeptiert und toleriert werden. Die Kinder sollen das Vertrauen haben, angenommen zu sein und Fehler machen zu dürfen. Fehlerhaftes Verhalten wird mit den Kindern besprochen und reflektiert, damit sie daraus lernen können und andere Erfahrungen machen. Durch die Vorbildfunktion der Pädagogen können die Kinder lernen, leistungsorientiert und konstruktiv zu agieren und ihre Stärken einzusetzen. Auch unter Kollegen und Kolleginnen beachten wir, dass Fehler vorkommen können. Wir grenzen dies jedoch deutlich von Fehlverhalten ab. Mögliches Fehlverhalten wird deutlich vom Team im Verhaltenskodex benannt.



Vernetzung und Kooperation

Die pädagogischen Mitarbeiter, aber auch die Eltern werden informiert über naheliegende Hilfs- und Beratungsangebote. Wir stehen mit den entsprechenden Beratungsstellen in Kontakt. Vernetzung ist wichtig für uns, wie sich aus der Übersicht ersehen lässt.





5. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der anvertrauten Mädchen und Jungen erfordert. Dazu gehört, konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einzuschätzen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen zu können. Wir unterscheiden deshalb unterschiedliche Arten möglicher Gefährdungen von Kindern:

- **Gefährdung außerhalb der Kita**
Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Kinder auf ihre Rechte aufmerksam zu machen, sie in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und zu ermutigen, sich abzugrenzen, wenn sie von grenzverletzenden Situationen erzählen. Wir vermitteln ihnen, dass es erlaubt ist, sich Hilfe zu holen.
- **Gefährdung innerhalb der Kita**
Im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter hat die Leitung die Aufgabe, gemäß SGB VIII § 47 Melde- und Dokumentationspflicht, dies unverzüglich zu prüfen und dem Träger zu melden. Der Träger zeigt der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen an, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
- **Gefährdung der Kinder untereinander**
Kinder gefährden sich manchmal auch untereinander. Das erfordert geschulte und aufmerksame Beobachtung und gegebenenfalls ein Eingreifen und Beenden der grenzüberschreitenden Situation durch die pädagogische Fachkraft. Die Sicherheit des betroffenen Kindes geht immer voraus.

Eine große Rolle spielen hierbei die Eltern, denen die Kinder sich anvertrauen. Für unsere Einrichtung ist uns eine gute, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit deshalb mit den Eltern äußerst wichtig. Stichwort: Erziehungspartnerschaft

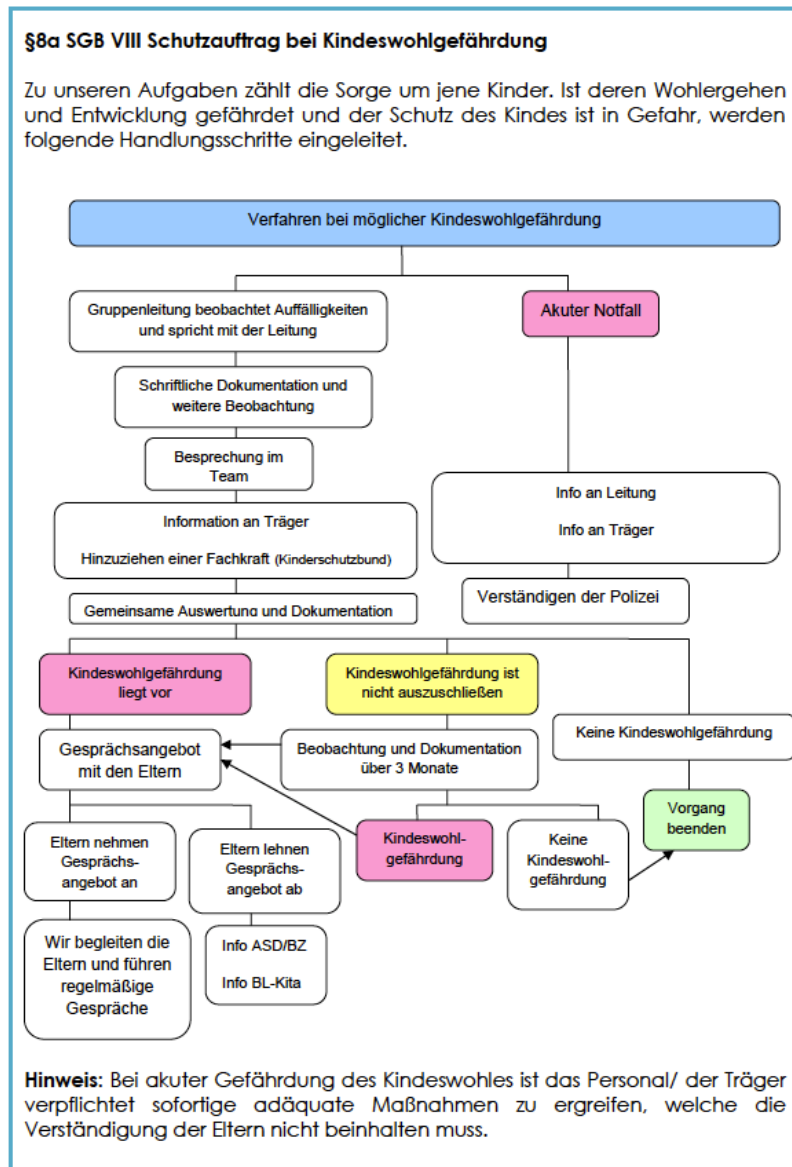
Durch unser Schutzkonzept sind verbindliche Vorgehensweisen mit klaren Handlungsschritten festgelegt, die eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung eines Vorfalles ermöglichen. Es gilt die Dokumentations- und Meldepflicht. Mitarbeiter und Leitung besprechen, welche Sofortmaßnahmen zu ergreifen wären, wenn es um den Schutz eines Kindes geht und/oder um die Einschaltung von Dritten, wie dem Jugendamt oder einer insofern erfahrenen Fachkraft. Die Notrufnummern sind allen Beteiligten bekannt. Der Datenschutz wird gewahrt. Eine Aufarbeitung des Vorfalls schließt das Vorgehen ab.

Als Standardmaßnahmen im Falle einer Gefährdung gelten:

- Ruhe bewahren, Handlungsfähig bleiben
- Die Bedürfnisse des Kindes beachten
- Zeitnahe Dokumentation
- Alternativen prüfen
- Besprechung Team, Leitung



Der Ablaufplan des Schutzauftrages ist allen Mitarbeitern in der Anwendung bekannt.



6. Rehabilitation und Aufarbeitung

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung wird sorgfältig nachgegangen, denn der Kinderschutz steht bei uns an oberster Stelle. Für mehr Sicherheit ist es wichtig, die Situation für alle Beteiligten transparent aufzuklären und bei Bestätigung ggf. weitere Schritte einzuleiten. Sollte sich der Verdachtsfall jedoch nicht bestätigen, muss das Verfahren eingestellt, der Verdacht ausgeräumt und dies an alle Beteiligten klar kommuniziert werden.

Rehabilitation

Grundsätzlich gilt Sorgfalt bei der Verdachtsklärung, um gegebenenfalls die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen wiederherzustellen.

Aufarbeitung des Vorfalles

Falls es doch zu einer Grenzverletzung gekommen ist, gehört dieses Geschehen aufgearbeitet und sollte darauf abzielen, zu prüfen, welche Strukturen dazu beigetragen haben, dass es dazu kam. Das erfordert die notwendige Transparenz und Teamarbeit und Teamsupervision oder durch systemische Beratung durch die Leitung.



7. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes

Wirksamer Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung. Die regelmäßige Überprüfung, Dokumentation und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung in unserer Kita. Hierzu haben wir in der Teamsitzungsjahresplanung zwei Termine zum Thema Schutzkonzept pro Jahr eingeplant.

8. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Aufsichtsbehörde

Landratsamt Rosenheim – Kreisjugendamt
Fachbereich Kindertageseinrichtungen
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

Fachaufsicht/Fachberatung LRA

Frau Veronika Laubender
Tel: 08031 - 392-245 18
E-Mail: veronika.laubender@lra-rosenheim.de

Rechtsaufsicht LRA

Frau Laura Vierbaum
Tel: 08031 - 392-245 23
E-Mail: laura.vierbaum@lra-rosenheim.de

9. Zusammenwirken mit Fachdiensten

- Frühförderstelle Kids Kinderhilfe 08061 – 34 11 33
- KoKi Rosenheim 08031 - 392-255 18
- Caritas Erziehungsberatungsstelle Bruckmühl
08031 – 20 37 40
- Landratsamt / Jugendamt 08031 392-240 00
- Polizeiinspektion Bad Aibling
Grassingerstraße 10, 83043 Bad Aibling 08061 - 90730
- Hilfetelefon
Elterntelefon 0800 111 0 550
Kinder- und Jugendtelefon 116 111
- Kooperation mit Kostbar e.V. zum Schutzkonzept
www.kostbar.org

Der Aufbau und Inhalt ist angelehnt an den „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“ vom StMAS und des ifp, Staatsinstitut für Frühpädagogik, sowie der Einführung in den Onlinekurs: Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept

Erstellt vom Gesamtteam der Kindertageseinrichtung „Kindervilla Kunterbunt“ – im Besonderen die Schutzkonzept Arbeitsgruppe und in Zusammenarbeit mit Kostbar e.V., Frau Krusche

Stand: März 2026



Quellen

- ✓ Gesetze: www.gesetze-im-internet.de
- ✓ <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102>
- ✓ https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf
- ✓ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_giftiger_Pflanzen
- ✓ Konzeption Kindervilla Kunterbunt



Kindervilla Kunterbunt - Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

- ✓ Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Mädchen und Jungen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellen Übergriffen und vor Gewalt zu schützen.
- ✓ Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- ✓ Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder ernst und wahre diese.
- ✓ Ich beziehe klar Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, sei es verbal oder nonverbal.
- ✓ Ich achte auf einen der Situation angemessenen Körperkontakt, Sprache, Wortwahl und Kleidung.
- ✓ Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.
- ✓ Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- ✓ Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- ✓ Im „Konfliktfall“ informiere ich die Verantwortliche auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle.
- ✓ Ich halte mich an die Verhaltensrichtlinien der Kindervilla Kunterbunt.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Name, Vorname _____

Ort, Datum

Unterschrift